

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/7/1 90bS7/87,
100bS62/89, 100bS203/89,
100bS9/94, 100bS312/00f,
100bS258/02t, 100bS21/21**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1987

Norm

ASVG aF §371

ASGG §65 Abs1

Rechtssatz

Die Zuständigkeit der Gerichte im Rahmen der sukzessiven Kompetenz ist nur für Begehren auf gesetzliche Pflichtleistungen gegeben. Der Geltendmachung von Begehren aus sogenannte freiwillige Leistungen steht das Prozeßhindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 7/87
Entscheidungstext OGH 01.07.1987 9 ObS 7/87
Veröff: SZ 60/135 = SSV-NF 1/13
- 10 ObS 62/89
Entscheidungstext OGH 06.06.1989 10 ObS 62/89
Veröff: SZ 62/103
- 10 ObS 203/89
Entscheidungstext OGH 04.07.1989 10 ObS 203/89
nur: Der Geltendmachung von Begehren aus sogenannte freiwillige Leistungen steht das Prozeßhindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen. (T1)
- 10 ObS 9/94
Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 ObS 9/94
- 10 ObS 312/00f
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 10 ObS 312/00f
Vgl; Beisatz: Hier: Die Grundsätze der sukzessiven Kompetenz gelten nicht für die Klage auf Zahlung eines Pensionszuschusses nach dem GehKG, weil es sich dabei um keinen sozialrechtlichen Anspruch handelt. (T2)
- 10 ObS 258/02t
Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 258/02t
Teilweise abweichend; Beisatz: Bei Pflichtleistungen ohne individuellen Rechtsanspruch kann in Ansehung dieser Leistungen gegen eine Ermessensentscheidung des Versicherungsträgers beim Arbeits- und Sozialgericht Klage wegen gesetzwidriger Ermessensübung erhoben werden (Hier: Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung nach §154a ASVG, bei welchen es sich um eine Pflichtaufgabe des Krankenversicherungsträgers handelt, die jedoch nicht als Pflichtleistung (mit individuellem Rechtsanspruch) sondern als freiwillige Leistung (ohne individuellen Rechtsanspruch) normiert ist.). (T3); Veröff: SZ 2003/14
- 10 ObS 21/21t
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 10 ObS 21/21t
Vgl aber; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0085543

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at